



Auskunft erteilt:	Frau Höger	Amt/EB: 01.01-Büro des Oberbürgermeisters
Tel.:	0261 129 1231	e-mail: julia.hoeger@stadt.koblenz.de
Koblenz,	23.10.2020	

An alle Mitglieder des Haupt- und Finanzausschusses

2. Nachtrag

zur Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am

Montag, den 26.10.2020, 15:00 Uhr,

im historischen Rathaussaal 101, Rathausgebäude I, Willi-Hörter-Platz 1, 56068 Koblenz.

Tagesordnung

Es ist beabsichtigt, die Tagesordnung um folgende Angelegenheit zu ergänzen:

Öffentliche Sitzung:

Punkt 13:	Eckwerte zum Haushalt 2021 und zur mittelfristigen Finanzplanung Vorlage: BV/0744/2020
-----------	---

Wir bitten um Aktualisierung Ihrer Beratungsunterlagen.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

gez.
Karbach



Beschlussvorlage

Vorlage: BV/0744/2020		Datum: 19.10.2020			
Dezernat 1					
Verfasser:	10-Amt für Personal und Organisation			Az.: 10/Ku	
Betreff:					
Eckwerte zum Haushalt 2021 und zur mittelfristigen Finanzplanung					
Gremienweg:					
29.10.2020	Stadtrat	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	TOP	öffentlich		Enthaltungen	Gegenstimmen
26.10.2020	Haupt- und Finanzausschuss	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	TOP	öffentlich		Enthaltungen	Gegenstimmen

Beschlussentwurf:

A. Der Stadtrat beschließt für den Haushaltsplan 2021 und für die mittelfristige Finanzplanung folgende Eckwerte:

1. Die Nettoneuverschuldung wird in 2021 auf das absolut notwendige Mindestmaß reduziert und im Rahmen der mittelfristigen Finanzplanung und darüber hinaus möglichst kontinuierlich auf Null zurückgeführt.
2. Es wird weiterhin erwartet, dass Bund und Land dazu beitragen, die finanzielle Situation der Kommunen erheblich zu verbessern. Vor allem die Corona-Pandemie hat und wird die kommunale Ebene weiter finanziell enorm belasten. Um in Gegenwart und Zukunft handlungsfähig zu bleiben, ist angesichts der beispiellosen Steuerausfälle eine ausreichende finanzielle Unterstützung über die aner kennenswerten Anstrengungen von Bund und Land im Jahr 2020 hinaus auch weiterhin unabdingbar.

Darüber hinaus soll die Einhaltung des in Art. 49 Abs. 5 LV verankerten Konnexitätsprinzips auf Landesebene im Zusammenwirken mit den Kommunalen Spitzenverbänden weiter ständig überprüft werden. Auf der Bundesebene ist die Einführung des Konnexitätsprinzips dringend erforderlich, um eine spürbare Entlastung bei zukünftigen Aufgaben zu erreichen.

3. Bei der Bildung von neuen oder höheren Haushaltsansätzen im Ergebnis- bzw. Finanzhaushalt werden Vorschläge zu Ansatzsteigerungen oder für neue Produkte seitens aller Akteure nur eingebracht, wenn gleichzeitig ein Deckungsvorschlag benannt wird.
4. Im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten sollen neue Einnahmemöglichkeiten geprüft werden.
5. Es sollen in der Regel nur noch begonnene Investitionen oder Investitionen, zu denen die Stadt rechtlich verpflichtet ist oder die für die Erfüllung notwendiger Aufgaben erforderlich sind oder die wirtschaftlich sind, durchgeführt werden. Investitionen in Klimaschutzmaßnahmen und Klimaanpassungsmaßnahmen sind auf Basis von Lebenszykluskosten zu berechnen.

B. Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis, dass sich die Verwaltung bei der Aufstellung des Haushalts 2021 an nachfolgenden Eckwerten orientiert hat und diese auch bei der Ausführung berücksichtigt.

1. Der bereits eingeschlagene Kurs der Haushaltskonsolidierung ist kontinuierlich fortgeführt worden. Für die Bildung von Haushaltsansätzen im Ergebnis- bzw. Finanzhaushalt galten nachfolgende Eckpunkte:
 - a) Ansatzsteigerungen in den Folgejahren 2021 bis 2024 sind grundsätzlich nicht zulässig. Ausgenommen hiervon sind ggf. unumgängliche Steigerungen in den Teilhaushalten „Jugend und Soziales“, „Zentrale Finanzleistungen“ sowie im Bereich der Personal- und Versorgungsaufwendungen.
 - b) Weiterhin mussten Aufwendungen und der Zuschussbedarf im freiwilligen Leistungsbereich reduziert werden.
2. Investitionen sind unter strikter Beachtung des Kassenwirksamkeitsprinzips zu veranschlagen.
3. Durch Verbesserungen in der Aufbau- und Ablauforganisation der Verwaltung sollen Effektivität und Wirtschaftlichkeit gesteigert und hierdurch Einsparungen erzielt werden.
4. Sämtliche von der Stadt Koblenz wahrgenommenen Aufgaben sind daraufhin zu prüfen, ob sie grundsätzlich weiterhin wahrgenommen werden müssen (Aufgabenkritik). Standards, auch im Investitionsbereich, sind auf das notwendige Maß zu beschränken.
5. Die Maßnahmen eines ganzheitlichen Controllings sollen fortgeführt und -soweit möglich- intensiviert und ausgeweitet werden. Eine wichtige Rolle fällt hierbei den für die ausgabe- bzw. investitionsintensiven Bereiche (Jugend und Soziales, Bauen) implementierten Controllingstellen sowie dem zentralen / übergeordneten Finanzcontrolling zu.
6. Im Haushaltsjahr 2021 ist Ziel, dass durch Fluktuation (z. B. Wechsel des Arbeitgebers, Eintritt in den Ruhestand) freiwerdende Stellen eingespart werden, soweit dies mit der gesetzlichen Aufgabenerfüllung und einer für das Personal vertretbaren Arbeitsbelastung zu vereinbaren ist.

Hierzu sind die Amts- und Werkleitungen verpflichtet, durch eine aufgabenkritische Betrachtung der Strukturen die der Stellenbemessung zu Grunde liegenden Kriterien ständig zu überprüfen und diejenigen Stellen oder Stellenanteile dem Amt für Personal und Organisation zurück zu melden, bei denen die Arbeitsauslastung nicht mehr umfänglich gegeben ist (z. B. Fallzahlenrückgang).

Das Amt für Personal und Organisation kann diese Stellen oder Stellenanteile in Abstimmung mit der jeweiligen Amts- oder Werkleitung zu anderen belasteten Aufgabenbereichen innerhalb oder außerhalb der betreffenden Organisationseinheit verlagern (§ 2 Abs. 2 GemHVO) oder im Rahmen des Stellenplanverfahrens in Wegfall bringen.

Im Rahmen der Anmeldung von Stellenneueinrichtungen sind nur solche Stellen zu priorisieren, die nach eingehender Prüfung durch das Amt für Personal und Organisation organisatorisch unumgänglich, rechtlich verpflichtend oder durch eine Gegenfinanzierung kompensiert sind.

Begründung:

Für die Haushaltsplanaufstellung sowie die mittelfristige Finanzplanung hatte der Stadtrat für die Jahre ab 2012 jeweils einen Eckwertebeschluss gefasst. Für das Jahr 2021 wurde dieser nach erfolgter Vorberatung in der Haushaltsstrukturkommission nun neu strukturiert.

Anlage/n:**Historie:****Auswirkungen auf den Klimaschutz:**